

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1999-2000

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 117712 - vom 26. Juli 2000. Das Europäische Parlament hat die Entschließung
in der Sitzung am 6. Juli 2000 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1999-2000

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf 175 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Petitionen, die letzte vom 15. April 1999 zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 1998-1999²³,
 - gestützt auf Artikel 21 und 194 des EG-Vertrags,
 - in Kenntnis des Jahresberichts des Europäischen Bürgerbeauftragten für das Jahr 1999 (C5-0303/2000),
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A5-0162/2000),
- A. in der Erwägung, daß das Petitionsrecht ein eng mit der europäischen Unionsbürgerschaft verbundenes grundlegendes Recht ist (s. Artikel 17, 21 und 194 des EG-Vertrags),
- B. in der Erwägung, daß das Petitionsrecht das Europäische Parlament in die Lage versetzt, eine Kontrolle über gravierende Versäumnisse der Verwaltungen sowohl der Europäischen Union als auch der Mitgliedstaaten bei der Beachtung von primärem oder sekundärem Gemeinschaftsrecht auszuüben,
- C. in der Erwägung, daß die Qualität und Quantität der eingehenden Petitionen das Recht der in der EU wohnhaften Bürger veranschaulichen, an der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht beteiligt zu sein, das Parlament allerdings gleichzeitig entsprechend verpflichtet, die Petitionen effizient zu bearbeiten,
- D. in der Erwägung, daß die zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Parlament hergestellte gute Zusammenarbeit nach wie vor eine der Hauptvoraussetzungen dafür ist, daß die Bürger die Gewähr des uneingeschränkten Zugangs zu den durch die Unionsbürgerschaft übertragenen Grundrechten haben,
- E. in der Erwägung, daß eine enge und wirksame Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaftsorganen, insbesondere der Europäischen Kommission, dem Ministerrat, den Sondereinrichtungen und verschiedenen Verwaltungen der Mitgliedstaaten sich als notwendig erweist, um zu gewährleisten, daß die Petitionen zügig bearbeitet werden,
- F. in der Erwägung, daß die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union und der amtierende Ratsvorsitz der Europäischen Union die besondere Pflicht haben, den Bürgern zu gewährleisten, daß das sekundäre Gemeinschaftsrecht dank der Gesetzgebungsarbeit der hierfür gewählten europäischen Organe von den nationalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen beachtet wird,

²³ ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 458.

1. bekräftigt, daß der Petitionsausschuß neben dem Europäischen Bürgerbeauftragten eines der wichtigsten Organe des Europäischen Parlaments bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über die EU-Organen sowie die nationalen, regionalen, kommunalen und sozialen Verwaltungen ist und eine Gewähr für Transparenz bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in Einzelfällen bietet;
2. unterstreicht, daß die beim Europäischen Parlament eingereichten Petitionen durchaus einen Einblick in die Schwierigkeiten der Bürger mit den europäischen und nationalen Verwaltungen bieten und recht häufig veranschaulichen, wie Ermessensbefugnisse bei der Entscheidungsfindung unpassend eingesetzt werden und bürokratisches Verhalten Menschen abschreckt;
3. verweist darauf, daß viele Petitionen Unzulänglichkeiten in den Rechtsvorschriften und ein Mißverhältnis zwischen der Europäischen Integration und der Beteiligung der europäischen Bürger an einer immer enger zusammenrückenden Europäischen Union aufzeigen;
4. stellt fest, daß die Kommission in durch Petitionen aufgedeckten Fällen von Verstößen gegen die Grundsätze und Vorschriften von Gemeinschaftsrecht durch Verwaltungseinrichtungen der Mitgliedstaaten gezwungen ist, Verfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat wegen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags einzuleiten;
5. unterstreicht die konstruktive Rolle der Europäischen Kommission bei der Prüfung der Petitionen und betrachtet die Zusammenarbeit mit der Kommission als weitgehend zufriedenstellend; ersucht die Kommission nochmals, in ihrem Jahresbericht über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts diejenigen Fälle aufzugreifen, in denen aufgrund von Petitionen, die von europäischen Bürgern eingereicht wurden, Verstoßverfahren eingeleitet wurden;
6. bemerkt, daß die im Berichtszeitraum 1999-2000 behandelten ca. 500 Petitionen, von denen einige zur Einleitung von Verfahren wegen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht führten, zeigen, daß das Petitionsrecht ein wichtiges Bindeglied in den Beziehungen zwischen den europäischen Bürgern und dem Gesetzgeber sowie der administrativen Tätigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten ist;
7. unterstreicht, daß im Interesse einer wirksamen Prüfung von Petitionen in einer für die Bürger nachvollziehbaren und verständlichen Weise die effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament, den anderen EU-Organen und -Einrichtungen, den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten eine der Hauptvoraussetzungen für eine korrekte Anwendung von Gemeinschaftsrecht darstellt;
8. betont, daß es bei der Behandlung von Petitionen von wesentlicher Bedeutung ist, daß ein Vertreter des Ministerrats oder der jeweiligen Ständigen Vertretung an den Ausschusssitzungen teilnimmt, insbesondere wenn die Petition Bereiche betrifft, in denen sekundäres Recht eng mit dem einzelstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats verknüpft ist, oder politisch heikle Themen für den Mitgliedstaat berührt;

9. hält es für wesentlich, auf Gemeinschaftsebene neue Mittel und Wege für die Prüfung und Bearbeitung einer ständig wachsenden Zahl von Petitionen zu finden, um die für die Bearbeitung erforderliche Zeit zu verkürzen;
10. gibt zu bedenken, daß das Ausbleiben rascher Antworten von Institutionen oder Verwaltungen der Mitgliedstaaten auf von der Europäischen Kommission – die in einer allgemein zufriedenstellenden Zusammenarbeit die durch die Petition aufgeworfenen gemeinschaftsrechtlichen Aspekte prüft - im Namen des Petitionsausschusses angesprochenen Fragen nach wie vor ein Problem darstellt und den gesamten Prozeß der Bearbeitung der einzelnen Petitionen verlängert;
11. hält es in Anbetracht der Tatsache, daß Petitionen durchaus konkrete Anliegen der Bürger im Zusammenhang mit ihren tatsächlichen Rechten und Erwartungen an die europäische Integration widerspiegeln, für um so wichtiger – wie dies bereits in der oben erwähnten Entschließung vom 15. April 1999 gefordert wurde –, innerhalb der zuständigen Generaldirektion des Europäischen Parlaments eine modernisierte Datenbank einzusetzen und ebenso das den Europäischen Bürgern offenstehende Internet zu nutzen und eine Informationskampagne über das Petitionsrecht zu starten;
12. empfiehlt die Durchführung eines Seminars, auf dem die Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und den anderen europäischen Organen, insbesondere der Europäischen Kommission und dem Ministerrat, auf der Grundlage der überarbeiteten Interinstitutionellen Vereinbarung vom 12. April 1989²⁴ überprüft werden sollte;
13. befürwortet ein europäisches Netz der parlamentarischen Petitionsausschüsse zwecks Prüfung von Beschwerden im Hinblick auf einen Informationsaustausch über in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene eingereichte Petitionen betreffend die Anwendung von EU-Rechtsvorschriften;
14. unterstreicht die Nützlichkeit regelmäßiger Zusammenkünfte einer Delegation seines Petitionsausschusses mit den nationalen oder regionalen Petitionsausschüssen, wie im April 2000 in Berlin mit den Petitionsausschüssen von Bundestag, vom Land Berlin und dem Land Brandenburg, was sich auf die Ziffern dieser Entschließung betreffend die Verbesserung der Arbeitsmethoden ausgewirkt hat;
15. unterstreicht erneut die dank der am 14. Juli 1998 angenommenen Leitlinien für die Behandlung von Petitionen durch die ständigen Ausschüsse²⁵ hergestellte nützliche Zusammenarbeit mit diesen Ausschüssen, denen der Petitionsausschuß bestimmte Petitionen zur Kenntnisnahme, Weiterbehandlung und Stellungnahme übermittelt; empfiehlt den ständigen Ausschüssen, wenn sie spezifische Rechtsvorschriften in ihrem Zuständigkeitsbereich ausarbeiten, den Petitionsausschuß um Stellungnahme dazu zu ersuchen;
16. befürwortet ein Zusammentreffen zwischen dem Petitionsausschuß und den entsprechenden Ausschüssen der Mitgliedstaaten zweimal pro Jahr, insbesondere zu Beginn eines neuen Ratsvorsitzes, um durch Petitionen aus diesem Mitgliedstaat aufgeworfene konkrete Fragen zu erörtern, zu denen auch das für die Beziehungen zum Parlament zuständige Kommissionsmitglied, der Vertreter des Ratsvorsitzes und der Europäische Bürgerbeauftragte eingeladen werden sollten;

²⁴ ABl. C 120 vom 16.5.1989, S. 90.

²⁵ PE 225.233/endg.

17. fordert den Petitionsausschuß auf, in seinen Sitzungen – wenn angebracht - mit den für die Beziehungen zum Europäischen Parlament, für das Europa der Bürger, für Umwelt, Sicherheit und Justiz zuständigen Mitgliedern der Europäischen Kommission, die von einer Delegation des Petitionsausschusses bei Amtsantritt der Prodi-Kommission befragt wurden, regelmäßige Arbeitsbeziehungen zu pflegen;
18. befürwortet den Vorschlag, wonach der Petitionsausschuß jedes Jahr in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausschüssen zwei Initiativberichte über die Hauptthemenbereiche von Petitionen, nämlich soziale Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz, Freizügigkeit, Anerkennung von Diplomen und weitere einschlägige Themen des Gemeinschaftsrechts ausarbeiten sollte;
19. befürwortet, daß der Petitionsausschuß als Arbeitsmethode Generalberichterstatter für die Haupttätigkeitsbereiche benennt, die auch Sprecher des Petitionsausschusses in ihrem jeweiligen Hauptausschuß sein sollten und somit ihre Mitgliedschaft in verschiedenen Parlamentsausschüssen nutzen würden;
20. teilt die Auffassung, daß der Petent anwesend sein sollte, wenn der Vorstand und die Koordinatoren des Petitionsausschusses dies so beschließen, und daß die entsprechenden Reisekosten erstattet werden können;
21. beauftragt seine Dienststellen:
 - a) zu gewährleisten, daß die Sitzungstermine des Petitionsausschusses, der ein nichtlegislativer Ausschuß ist, nicht mit denen anderer Ausschüsse kollidieren, die für die hier betroffenen Bereiche wie soziale Angelegenheiten, Umwelt, Kultur, Justiz und innere Angelegenheiten zuständig sind;
 - b) eine benutzerfreundliche Datenbank für die Bürger, die Mitglieder, die Fraktionen, die Ausschußsekretariate und den Europäischen Bürgerbeauftragten einzurichten, die insbesondere den Entwurf der Tagesordnung und die Mitteilungen an die Mitglieder betreffend die Petitionen für die bevorstehende Sitzung des Petitionsausschusses beinhaltet;
22. dankt der Sonderbeauftragten des Parlaments für widerrechtlich über die Landesgrenzen verbrachte Kinder für ihre wirkungsvolle Arbeit;
23. beauftragt seine Dienststellen, insbesondere die GD I – Präsidentschaft -, GD II – Ausschüsse und Delegationen -, GD III – Information – und GD VII – Übersetzung und allgemeine Dienste -, dem Petitionsausschuß in seiner Sitzung vom Februar 2001 über die Weiterbehandlung dieser Entschließung Bericht zu erstatten;
24. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung sowie den Bericht seines Ausschusses der Kommission und dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, ihren Petitionsausschüssen oder anderen zuständigen Organen und ihren Ombudsleuten zu übermitteln.